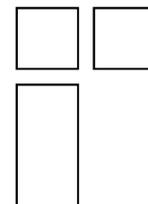


EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

DER LANDESKIRCHENRAT – LANDESKIRCHENAMT



Landeskirchenamt – Postfach 20 07 51 – 80007 München
4000

An alle
Religionspädagogen/innen und
Katechetinnen/innen
der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

Auskunft bei KRin Katrin Hussmann
Telefon: 089 5595-292
Fax: 089 5595-8292
E-Mail: Katrin.Hussmann@elkb.de

München, 23. Februar 2022

Az. 27/2

Veränderungen in der Durchführungsverordnung zum Religionspädagog*innengesetz (DVReIPädG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Religionspädagoginnen und Religionspädagogen,
liebe Katechetinnen und Katecheten,

ich schreibe Ihnen heute als die Nachfolgerin von KR Jochen Bernhardt in Abt. D 2.1 und verbinde wichtige Informationen mit einer kurzen Vorstellung meiner Person.

Ich war als Gemeindepfarrerin viele Jahre an unterschiedlichen Schularten selbst im Unterricht aktiv. In den letzten 11 Jahren konnte ich mit einer halben Stelle als Schulreferentin im Dekanat Fürstfeldbruck die Mitarbeitenden der unterschiedlichen Berufsgruppen im Bereich Religionsunterricht und Gemeinde unterstützen und begleiten. Jetzt freue ich mich auf die neue Aufgabe im Landeskirchenamt.

Auch das laufende Schuljahr ist ja teilweise von den Auswirkungen der Corona-Krise überschattet. Für Sie bedeutet dies wieder viel Flexibilität und Anpassung an kurzfristige Umorganisationen in Ihren Schulen. Deshalb möchte ich Ihnen allen an dieser Stelle sehr herzlich danken für Ihr Engagement in den verschiedenen Einsatzbereichen und Schularten in der Pandemie. Ich hoffe, dass Sie gesund oder zumindest ohne längere gesundheitliche Beeinträchtigungen diese Zeit überstehen!

Im Folgenden möchte ich Ihnen **wichtige Informationen über die ab September 2022 geltenden Veränderungen in der DVReIPädG** mitteilen.

Wie Sie sicher bereits durch die verschiedensten Kanäle (Info durch Ihre/Ihren Schulreferenten/in, VERK-Zeitung...) erfahren haben, wird die zuletzt 2015 geänderte Durchführungsverordnung zum Religionspädagog*innengesetz (DVReIPädG) an drei Stellen verändert bzw. angepasst. Im Kirchlichen Amtsblatt 3/2022 wird der Text der Durchführungsverordnung (im folgenden lila hinterlegt) veröffentlicht werden. Nach DiVO 650 Anlage 5 § 1 gelten diese Veränderungen in der DVReIPädG auch für Katechet*innen.

Hausanschrift:
Katharina-von-Bora-Str. 7 – 13
80333 München

Zentrale:
Telefon (0 89) 55 95-0
Fax (0 89) 55 95-444

Konten der Landeskirchenkasse:
Evang. Kreditgenossenschaft Kassel eG
Konto 10 10 107, BLZ 520 604 10
IBAN DE57 5206 0410 0001 0101 07
BIC: GENODEF1EK1

Bayer. Landesbank, München
Konto 24 144, BLZ 700 500 00
IBAN DE07 7005 0000 0000 0241 44
BIC: BYLADEMM

Frau Breier und ich möchten Ihnen das Ganze kurz erläutern.

- a) Anhebung der Altersgrenze für Altersermäßigung bei Einsatz im Schuldienst – analog Staat und RUVertV. Die wichtigste Anpassung erfolgt analog den entsprechenden Regelungen des Staates, die bei den Gemeindepfarrer*innen schon zu Beginn des laufenden Schuljahres nachvollzogen wurden und ab Schuljahr 2022/23 nun auch für die anderen kirchlichen Lehrkräfte vorgenommen werden. Ursache für die Anpassung ist die schon seit Jahren nach und nach erfolgende Verschiebung der Ruhestandseintrittszeiten bis zum Erreichen des 67. Geburtstages.
- b) Neu gilt außerdem: Gewährung von Altersanrechnungsstunden bei Sabbatjahrmodellen

„Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar das 58. Lebensjahr vollenden, erhalten vom Beginn des laufenden Schuljahres an eine Altersermäßigung von 1 Unterrichtsstunde, bei Vollendung des 60. Lebensjahres von 2 Unterrichtsstunden und bei Vollendung des 62. Lebensjahres von 3 Unterrichtsstunden. Bei Vollendung des maßgebenden Lebensjahres in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August wird die Ermäßigung vom Beginn des folgenden Schuljahres an gewährt. Bei Gewährung von Altersteilzeit entfällt die Altersermäßigung.“

D.h. ab dem Schuljahr 2022/2023 gilt (abgesehen von den unten ausführlich geschilderten Übergangsregelungen):

- Bei Vollendung des 58 Lebensjahres bis 31.01. eines Jahres: 1 Anrechnungsstunde anteilig der Teilzeit
- Bei Vollendung des 60. Lebensjahres bis 31.01. eines Jahres: 2 Anrechnungsstunden anteilig der Teilzeit
- Bei Vollendung des 62. Lebensjahres bis 31.01. eines Jahres: 3 Anrechnungsstunden anteilig der Teilzeit

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Auf Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die sich am 1. Januar 2022 in einem Dienstverhältnis befinden und die zum 1. Februar 2022 bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet, bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres und auf Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die sich am 1. Januar 2022 in einem Dienstverhältnis befinden und die zum 1. Februar 2022 bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, findet, bis zur Vollendung ihres 62. Lebensjahres, § 3 Abs. 2 Satz 1 Durchführungsverordnung zum Religionspädagogen- und Religionspädagoginnengesetz in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Daraus ergibt sich folgende **Übergangsregelung:**

Die Schlechterstellung von Religionspädagog*innen und Katechet*innen, die aktuell bereits eine Altersermäßigung erhalten, wird vermieden!

- Wer bereits bis 31. Januar 2022 das 55. Lebensjahr vollendet hatte, bekommt bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres weiterhin 2 Anrechnungsstunden anteilig der Teilzeit. Es erfolgt keine Reduzierung auf 1 Stunde! Es verlängert sich allerdings der Zeitraum bis zur Erlangung der nächsten Altersermäßigungsstufe.
- Wer bereits bis zum 31. Januar 2022 das 60. Lebensjahr vollendet hatte, bekommt weiterhin drei Anrechnungsstunden anteilig der Teilzeit. Es erfolgt keine Reduzierung auf zwei Stunden anteilig der Teilzeit.
- Die Altersermäßigung entfällt nur noch bei der Gewährung von Altersteilzeit. Bei Sabbatjahrmodellen werden Altersanrechnungsstunden vergeben.

→ Wer nach dem 31.01.2022 das 55. Lebensjahr vollendet, bekommt nun eine Altersermäßigung erst ab dem 58. Lebensjahr in Höhe einer Stunde anteilig der Teilzeit.

c) Gleichbehandlung von gemischten Stellen – „Anrechnungsstunden Schulen“

Zur Gleichbehandlung von auf gemischten Stellen eingesetzten Religionspädagog*innen soll für die Berechnung von sog. Anrechnungsstunden für die Erschwernis an zahlreichen Einsatzorten seinen Dienst zu leisten neben Schuleinsatzorten künftig auch der Einsatz in einer Kirchengemeinde einbezogen werden. Dies erfolgte bisher nur aus Kulanz-Gründen.

In § 4 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:

„(3) Ein regelmäßiger Dienst in einer Kirchengemeinde, auf einer theologisch-pädagogischen Stelle im Bereich der Jugendarbeit in einem Dekanatsbezirk oder auf einem Berufsgruppen-übergreifenden Einsatz wird einem regelmäßigen wöchentlichen Einsatz an einer Schule gemäß Absatz 1 gleichgestellt.“

Die Anpassung der Gewährung von Altersermäßigungsgrenzen hat die ELKB lange nicht vorgenommen. Nun muss sie vollzogen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Freude beim Unterrichten und Arbeiten in Ihren sonstigen Bereichen. Bleiben Sie behütet und von Gottes Segen geleitet!

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Hussmann

Kirchenrätin

Referat für Personalangelegenheiten der Religionspädagogen/innen, Katecheten/innen und Schuleinsatz der Pfarrer/innen
in der Abt. D "Gesellschaftsbezogene Dienste"